



## Beschlussvorlage

BV0092/2015

Für die öffentliche Sitzung

| Beratungsfolge              | Abstimmungsergebnis | Datum      |
|-----------------------------|---------------------|------------|
| Stadtverordnetenversammlung |                     | 01.07.2015 |

**Einreicher: Bürgermeister**

vorgelegt von: **Fachdienst IV/2 Allgemeine Ordnung/Gewerbe**

**Betreff: Beschluss zur Neuwahl der ehrenamtlichen Schiedsperson des Schiedsstellenbereiches Hennigsdorf - Nord**

### **Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung wählt Herrn Martin Bruschke als Neubesetzung der Schiedsstelle für den Amtsbezirk Hennigsdorf-Nord sowie als Vertretung für den Amtsbezirk Hennigsdorf-Süd

### **Begründung:**

Gem. des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden (Schiedsstellengesetz- SchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2000 (GVBl. I/00,[Nr.13], S. 158, ber. GVBl. I/01,[Nr.03], S. 38), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 35]), hat die Stadt Hennigsdorf zwei Schiedsstellen zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens über streitige Rechtsangelegenheiten einzurichten und unterhält diese.

Beide Schiedsstellen vertreten sich gegenseitig.

Die Besetzung der Schiedsstelle für den Amtsbezirk Hennigsdorf-Nord sowie die Vertretung für den Amtsbezirk Hennigsdorf-Süd sind ab dem 01.07.2015 auf Grund des Ablaufes der Amtszeit der derzeitigen Schiedsperson, Herrn Günter Schultheis, i. V. m. persönlichen Gründen neu zu besetzen.

Aus den vorgenannten Gründen hat die Verwaltung die Neubesetzung der Schiedsstelle im Amtsblatt Nr. 1 vom 14.03.2015 sowie auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf ([www.hennigsdorf.de](http://www.hennigsdorf.de)) am 10.03.2015 mit Terminsetzung zum 31.05.2015 für die Amtszeit von fünf Jahren öffentlich ausgeschrieben.

Bis zum 31.05.2015 ist eine Bewerbung (Posteingang 17.03.2015) eingegangen.

Der Name des Bewerbers ist, **Herr Martin Bruschke**.

Die Voraussetzungen gem. § 3 des Schiedsstellengesetzes, wie die Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahr und die Begründung des ständigen Wohnsitzes in Hennigsdorf, wurden von der Verwaltung geprüft und sind erfüllt.

Die Nachweise sind bei der Fachbereichsleiterin Bürgerdienste jederzeit einsehbar.

Die Berufung erfolgt, nach der mehrheitlichen Wahl durch die Stadtverordneten, durch den Direktor des Amtsgerichtes Oranienburg für fünf Jahre.

Die Verwaltung stellt den entsprechenden Antrag beim Amtsgericht nach der mehrheitlichen Neuwahl.

Hennigsdorf, 03.06.2015

---

Bürgermeister